

Herr

██████████

via Frag den Staat

██████████

██████ Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc**  
Sachbearbeiter

[hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at](mailto:hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501164  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.052.947

## Ihre E-Mail vom 19.1.2022

Sehr geehrter Herr W ██████████

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 19. Jänner 2022. In dieser haben Sie via der Plattform „Frag den Staat“ Einsicht und/oder Herausgabe der sogenannten „Beinschab Studien“, also aller vom BMF in Auftrag gegebenen Studien, die von oder unter Mitarbeit von Sabine Beinschab erstellt wurde, gewünscht. Sie haben Ihr Begehren dabei ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz gestützt.

Die gegenständlich angesprochenen Studien waren Gegenstand von Untersuchungen der Internen Revision, welche durch die Anordnung der Sicherstellung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption („WKStA“) vom 4.10.2021, 17 St 5/19d-1707d, („Anordnung der Sicherstellung“) angestoßen wurden. Mit der Beauftragung der Untersuchungen durch die Interne Revision wurde vom vormaligen Bundesminister Mag. Gernot Blümel die Absicht verfolgt, die in der Anordnung der Sicherstellung ausgeführten Verdachtsmomente im eigenen Bereich zu prüfen, um die allenfalls erforderlichen personal- und dienstrechtliche Konsequenzen ziehen zu können, zivil- und strafrechtliche Ansprüche festzustellen und deren Geltendmachung einzuleiten sowie die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Aus diesem Grund hat die Finanzprokuratur den Bericht samt Anhang am 16. Dezember 2021 im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen der WKStA vorgelegt und den Antrag gestellt, diese Unterlagen als weitere Beweismittel zum Akt zu nehmen und den Anhang von der Akteneinsicht gemäß § 51 Abs. 2 StPO auszunehmen. Dazu wurde ausgeführt, dass nach §

51 Abs. 2 StPO die Akteneinsicht gegenüber den Parteien eines Strafverfahrens beschränkt werden kann, wenn besondere Umstände befürchten lassen, dass durch eine sofortige Kenntnisnahme von bestimmten Aktenstücken der Zweck der Ermittlungen gefährdet werde. Der Anhang enthält Informationen, zu denen zunächst davon auszugehen war, dass durch deren Bekanntwerden der Erfolg der strafbehördlichen Ermittlungen und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Republik Österreich (Bund) gefährdet werden könnten. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bekanntwerden der im Bericht samt Anhang dokumentierten Informationen (mögliche weitere) Beweismittel beeinträchtigt werden könnten. Auch war zu befürchten, dass durch das Bekanntwerden der darin enthaltenen Informationen auch das datenschutzrechtliche Interesse Betroffener auf Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten verletzt werde.

Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten und im Auskunftspflichtgesetz konkretisierten Auskunftspflicht liegt allerdings die ebenfalls zu berücksichtigende Einsicht zugrunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger am staatlichen Handeln sind (Berka, Verfassungsrecht (2016) Rz 671). Transparenz ist nicht zuletzt aus diesem Grund auch dem Bundesminister für Finanzen beziehungsweise dem Bundesministerium für Finanzen ein wichtiges Anliegen, wobei allerdings auch einer Information entgegenstehende berechnete Geheimhaltungsinteressen Beachtung finden müssen.

Da die von Ihnen angesprochenen und zur Herausgabe verlangten Studien mittlerweile ordnungsgemäß an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss übermittelt wurden, hat das Bundesministerium für Finanzen auf eine breitere Veröffentlichung dieser Inhalte hingewirkt. Daher wurde über die Finanzprokurator bei der WKSTA explizit angefragt, ob aus ermittlungstaktischen Gründen etwas gegen eine Veröffentlichung der Studien einzuwenden ist. Nachdem seitens der zuständigen Justizbehörde nunmehr kein Einwand gegen die Veröffentlichung erhoben wurde, sind die betroffenen Studien umgehend auf der Website des BMF online gestellt und öffentlich zugänglich gemacht worden. Aus diesem Grund können sie ab sofort wegen des eingetretenen Wegfalls eines Veröffentlichungshindernisses auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter folgendem Link <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/berichte-bilanzen/archiv.html> eingesehen werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen und unserer Information weiterhelfen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 26.1.2022

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

 <b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2022-01-27T07:55:19+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	